

Satzung des Sportverein Gelting e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Gelting e.V.". Er hat seinen Sitz in Gelting (Ortsteil der Stadt Geretsried).
2. Die Vereinsfarben sind weiß und schwarz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Sportwesen zu fördern. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern,
 - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Spielfesten sowie sportlichen und sonstigen zweckdienlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, jeweils nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit dies zumutbar ist, ehrenamtlich tätig. Soweit jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, werden haupt- oder nebenberufliche Kräfte angestellt. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

B. Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag einer Abteilung der Vereinsrat.

§ 5 Gliederung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) Erwachsene (ab 18 Jahre),
 - b) Jugendliche (von 15 - 17 Jahre) und Kinder (unter 15 Jahre),
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates verliehen. In gleicher Weise kann einem ehemaligen Vorsitzenden bei besonderen Verdiensten die Bezeichnung "Ehrevorsitzender" verliehen werden.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
4. Mitgliedern mit einer ununterbrochenen dreißigjährigen Mitgliedschaft soll die Ehrennadel, mit einer ununterbrochenen vierzigjährigen Mitgliedschaft die silberne und mit einer ununterbrochenen fünfzigjährigen Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen werden. Andere Ehrungen bleiben dem Vereinsrat vorbehalten..

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder unbescholtenen Person offen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat.

3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dies dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Gründe der Ablehnung ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb einer vierzehntägigen Frist (nach Bekanntgabe durch eingeschriebenen Brief) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsrat schriftlich mitzuteilen. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz Mahnung unter Hinweis auf den vorgesehenen Ausschluss nicht nachkommt,
 - b) wiederholt gegen die Vereinssatzung sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse zu senden. Gegen den Beschluss des Vereinsrates kann der Ausgeschlossene innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe Einspruch zur ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens ein Jahr nach dessen rechtskräftigem Ausschluss durch den Vereinsrat über die nächste ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsrates ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Ansprüche an den Verein

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche an den Verein.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge

1. Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls Sonderbeiträge und von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu zahlen.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge beschließt der Vereinsrat. Dabei können die Beiträge gestaffelt nach Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern und fördernden Mitgliedern sowie ein Familienbeitrag festgesetzt werden. Der Vereinsrat kann in besonderen Härtefällen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag stunden oder für befristete Zeit ganz erlassen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich per Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Mitglieder erteilen mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die widerrufliche Zustimmung zum Lastschriftverfahren.
4. Sonderbeiträge dienen der Abteilung, für die sie erhoben werden. Ausnahmen beschließt der Vereinsrat.

§ 10 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Das aktive Wahlrecht steht bei Wahlen in den Abteilungen allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben, soweit nicht § 4 entgegensteht.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Vereinsrat,
- d) die Abteilungsleitungen.

2. Die Vorstandschaft besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Hauptkassier,
- d) Gesamtjugendleiter,
- e) Schriftführer.

3. Der Vereinsrat besteht aus den

- a) Mitgliedern der Vorstandschaft,
- b) Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall dem jeweiligen Stellvertreter),
- c) Ehrenvorsitzenden.

Den Vorsitz übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4. Die Abteilungsleitungen bestehen aus dem

- a) Abteilungsleiter,
- b) stellvertretenden Abteilungsleiter,
- c) Jugendleiter,
- d) Kassier.

5. Im Bedarfsfall können weitere Personen für bestimmte Aufgaben auf Vorschlag des Vereinsrates in die Vorstandschaft und auf Vorschlag des Abteilungsleiters in die Abteilungsleitung gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr einberufen und findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Einladung hierzu ergeht mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Presse (Isar-Kurier) und Aushang in den Schaukästen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim, wenn mindestens zehn anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Durchgang erledigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme einer neuen Abteilung.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und die Auflösung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so findet nach vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist und über die Auflösung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 13 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane und der Revisoren

1. Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann der Vorsitzende ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellen.

2. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird von den wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Revisoren

Zwei Revisoren sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu zu wählen.

§ 14 Die Aufgaben der Vereinsorgane und der Revisoren

1. Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden, von denen jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist, vertreten. Diese bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bzw. wenn dieser verhindert ist, tätig zu werden.
- c) Verhandlungen und Besprechungen mit staatlichen und städtischen Behörden
- d) Anmietung und Belegung von Sportstätten
- e) Abschluss von Verträgen jeder Art
- f) Durchführung oder Delegation von Sammel- und Spendenaktionen
- g) Einladungen zu Gesamtveranstaltungen
- h) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, soweit sie nicht in die Selbständigkeit der Abteilungen fallen
- i) Eigenverantwortliche Erledigung von Rechtsgeschäften. Bei Ausgaben von über 1.000,00 Euro ist die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich.
- k) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für den Gesamtverein
- l) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- m) Die Vorstandschaft ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie kann diese Aufgaben jedoch auf die anderen Vereinsorgane delegieren.
- n) Teilnahme an den Sitzungen und Tagungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und dessen angegliederten Sportfachverbänden
- o) Für besonders arbeitsintensive Ehrenämter (z.B. Jugendleiter) kann mit Zustimmung des Vereinsrates ein Mitarbeiter angestellt werden. Die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung muss diesen Mitarbeiter jedoch in seinem Amt bestätigen.
- p) Unangemeldete Kontrolle aller Arbeiten, Veranstaltungen und der Abteilungen

2. Aufgaben des Vereinsrates

- a) Wahrnehmung der in der Satzung zugewiesenen Aufgaben
- b) Der Vereinsrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- c) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Aufgaben der Abteilungsleitungen

- a) Führung der Abteilung, deren Vorhaben und Aktivitäten; Durchführung der Verwaltungsarbeiten der Abteilung
- b) Intensive Jugendarbeit
- c) Führung der Abteilungskassengeschäfte und Abrechnung mit dem Hauptkassier

- Der Etatvorschlag ist spätestens sechs Wochen vor Jahresende dem Vereinsrat vorzulegen. In ihm sind alle Ausgaben der Abteilung (Kosten des Wettkampfbetriebes, Beschaffung von Sportgerät und -kleidung, Fachzeitschriften etc.) aufzuführen. Der Vereinsrat stimmt über den Etatvorschlag ab und genehmigt diesen. Darüber hinausgehende Anschaffung von Großgerät ist grundsätzlich beim Vereinsrat zu beantragen.
 - Die Jahresabrechnung ist spätestens zum 31.01. des Folgejahres dem Hauptkassier vorzulegen, Überschüsse sind an die Hauptkasse abzuführen.
- d) Abwicklung des normalen Übungs- und Wettkampfbetriebes. Alle anderen Veranstaltungen sind mit Vorlage eines prüfbaren Kostenvoranschlages rechtzeitig der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.
 - e) Teilnahme an Sitzungen der überörtlichen Fachverbände zur Organisation des Spielbetriebes
 - f) Die Abteilungsleitungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren haben jährlich eine ordentliche Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Die Revisoren sowie der 1.Vorsitzende haben das Recht, die Hauptkasse sowie die Abteilungskassen jederzeit ohne Vorankündigung zu prüfen.

§ 15 Ladung und Beschlussfassung der Vereinsorgane

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Einladung der unter Nr.1 und Nr.2 genannten Vereinsorgane erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden.
4. Die Einladung der Vorstandschaft bzw. des Vereinsrates kann mündlich, telefonisch oder auf der vorausgegangenen Sitzung erfolgen.
5. Die Ladungsfrist zu Vorstandschafts- und Vereinsratssitzungen beträgt sieben Tage.
6. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist in § 12 geregelt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den 1.Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden einberufen werden. Aufgrund einer Mehrheitsentscheidung des Vereinsrates muss der 1. oder 2.Vorsitzende ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 16 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen des vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. für den Verein abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

§ 18 Änderung der Gemeinnützigkeit

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 19 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die zuletzt am 16.05.2014 geänderte Satzung vom 09.04.1994.

Gelting, 07. Juli 2017